

Merkblatt für Lehrbeauftragte

1. Sie werden gebeten, alle Änderungen Ihrer persönlichen Daten der Abteilung Personal und Organisation sowie dem zuständigen (Fach-) Bereich unverzüglich mitzuteilen.
2. Sollten sich Änderungen in Ihrem Thema, des Umfangs oder ein vollständiger Ausfall Ihrer Lehrveranstaltung ergeben, so ist der (Fach-)Bereich sowie die Abteilung Personal und Organisation zu informieren.
3. Sie nehmen als Lehrbeauftragte:r die Ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr und stehen daher in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Universität Kassel. Die mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben wie Vor- und Nachbereitungen sind in dem Lehrauftrag mit inbegriffen und können nicht gesondert vergütet werden.
4. Falls Sie hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig sind, werden Sie hiermit darauf hingewiesen, dass Sie zur Anzeige Ihrer Nebentätigkeit verpflichtet sind. Bei Universitätsangehörigen der Universität Kassel wird die Nebentätigkeit mit dem Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags in der Abteilung Personal und Organisation angezeigt.
5. Nach Ableistung Ihres Lehrauftrags ist das Formular über die tatsächlich abgeleiteten Einzelstunden „Erklärung“ auszufüllen und zu unterschreiben und über den zuständigen (Fach-)Bereich bis spätestens zum 5. eines Monats der Abteilung Personal und Organisation einzureichen. Ausgefallene Stunden, auch wenn die Gründe dafür nicht von der Lehrbeauftragten/vom Lehrbeauftragten zu vertreten sind, werden nicht vergütet. Diese Frist sollte wegen des Abrechnungsschlusses eingehalten werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es bei Nichteinhaltung der Frist zu Verzögerungen bei der Auszahlung Ihres Honorars kommen kann. Die evtl. bewilligten Reisekosten werden mit dem Honorar ausgezahlt und sind somit auf der Erklärung mit anzugeben. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Abschläge des Honorars gezahlt werden. Vorsorglich wird auf die dreijährige Verjährungsfrist für Lehrauftragsvergütungen gemäß § 195 BGB hingewiesen. Zum Auszahlungszeitraum des Lehrauftrags muss eine SEPA-fähige Bankverbindung vorhanden sein, sonst ist keine Auszahlung möglich.

6. Aufgrund Ihrer selbständigen Tätigkeit werden von der Hochschulbezugsstelle der Universität Kassel keine Steuern oder Sozialabgaben einbehalten. Die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) sind bis zu einer Höhe von 3.000 € im Kalenderjahr steuerfrei. Grundsätzlich haben Behörden „solche“ Zahlungen mitzuteilen. Das zuständige Finanzamt erhält gemäß den Regelungen in der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I Nr. 48 S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I Nr. 65 S. 2484) eine Mitteilung. Sie sind im Rahmen Ihrer steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten dem Finanzamt gegenüber verpflichtet, die Zahlung der Vergütung anzugeben.
7. Bei Lehrbeauftragten besteht kein Unfallschutz über die Universität Kassel. Vorsorglich wird auf die Möglichkeit einer freiwilligen Unfallversicherung hingewiesen.
8. Nach § 48 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) sind Lehrbeauftragte zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet, auch über die Beauftragung des Lehrauftrags hinaus. www.uni-kassel.de/go/dsgvo
9. Die Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18.11.2019 (StAnz. 52/2019, S. 1357) mit Ihren Anlagen nehmen Sie bitte zur Kenntnis. www.uni-kassel.de/go/korruption
10. Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragte:r ist untersagt.
11. Für die Schadenshaftung der Lehrbeauftragten finden die für die Beamtinnen und Beamten der Hochschule jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
12. Lehrbeauftragte haben die Möglichkeit, an dem hochschuldidaktischen Weiterbildungsangebot des Servicecenter Lehre (SCL) an der Universität Kassel teilzunehmen.